



# MERKBLATT ÖKOREGELUNG (ÖR) 7

## Landbewirtschaftung in Natura 2000 Gebieten

### 1. Zweck und Voraussetzungen der ÖR 7

Die ÖR 7 fördert die angepasste Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen/Teilflächen ausschließlich innerhalb von Natura-2000-Gebieten (also Gebieten nach der FFH-Richtlinie und/oder Vogelschutzgebieten) zur Erhaltung und Verbesserung von Lebensräumen, Arten und Biodiversität.

### 2. Flächenumfang

Die ÖR 7 wird flächen- bzw. schlagbezogen berechnet.

### 3. Prämienhöhe bzw. geplanter Einheitsbetrag für 2026

ÖR 7 – Natura 2000: ca. 40,00 €/ha

### 4. Bewirtschaftungspflichten im Antragsjahr

Nicht zulässig sind:

- Entwässerungsmaßnahmen
- Instandsetzung/Einbau von Drainagen oder Anlagen zur Grundwasserabsenkung
- Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen

Drainagen-Pflege oder von der zuständigen Naturschutzbehörde genehmigte, angeordnete oder durchgeführte Maßnahmen sind erlaubt. Ein gültiger Drainageplan ist vorzuhalten.

### 5. Was gibt es zu beachten?

- In LEA können die Natura 2000 Flächen eingeblendet werden. Zu beantragende Flächen müssen gezielt ausgewählt werden.
- Beantragung der Einkommensgrundstützung ist Voraussetzung für die Beantragung der ÖR7.

### 6. Kombinierbarkeit mit anderen Ökoregeln auf der Fläche

ÖR 7 ist als flächenbezogener „Top-Up“ ausgestaltet und kann mit allen anderen Ökoregelungen kombiniert werden, sofern die Anforderungen inhaltlich vereinbar sind und auf derselben Fläche gleichzeitig eingehalten werden können. Eine Doppelförderung identischer Leistungen ist nicht möglich.